



## VERORDNUNG

**gemäß § 17 Abs 4 letzter Satz BauG  
(Ausnahme von der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen  
nach § 20 Abs. 2 BauG)  
erlassen in der Gemeindevertretungssitzung vom 27.1.2016**

### § 1

1. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 6.3.2013 mit der „Satzung Obere Straße“ in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Ensembles für sämtliche Bauvorhaben an der Oberen Straße, bestehend aus den Abschnitten Bregenzer Straße, Kirchstraße und Hofsteigstraße, und der Ortsteilbereiche Untere Tobelgasse, Weiler Frickenesch und Ortsmitte Rickenbach ein Regelwerk erstellt. Die Satzungen stellen verbindliche Regeln für den Umgang mit Sanierungen, Um- und Neubauten sowie Grundteilungen auf.
2. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 19.9.2012 mit den Richtlinien zur Gestaltung von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen) ein Regelwerk für die Bewilligung von Solaranlagen nach ortsbildnerischen Kriterien erstellt. Mit dem Seveso-Anpassungsgesetz –Sammelnovelle, LGBl. 54/2015, wurde ua. die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligungsfreien Bauvorhaben erklärt (§ 20 Abs 2 BauG).

### § 2

Gemäß § 17 Abs 4 letzter Satz BauG wird im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes angeordnet, dass § 20 Abs 2 BauG für das Anbringen Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden

1. im Bereich der „Oberen Straße“, bestehend aus den Abschnitten Bregenzer Straße, Kirchstraße und Hofsteigstraße, und der Ortsteilbereiche Untere Tobelgasse, Weiler Frickenesch und Ortsmitte Rickenbach sowie
2. in den als Baufläche Kerngebiet gewidmeten Teilen der Gemeinde nicht gilt.

### § 3

Diese Änderung tritt mit der Kundmachung in Kraft.